GEMEINDE HAUSEN AG
Schule

Reglement
Absenzen und Urlaube von Schülerinnen und Schülern

Ausgabe 1. November 2026

1. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement *Absenzen und Urlaube von Schülerinnen und Schülern* ist gültig ab **1. November 2026.** Es gilt für den Kindergarten und die Primarschule.

Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die Delegation des Gemeinderats über Urlaubsgesuche. Besteht im Einzelfall Uneinigkeit, fällt der Gemeinderat den formellen Entscheid.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Praxis der Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Hausen AG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes des Kantons Aargau (VSG) vom 1. August 2026 sowie nach der Volksschulverordnung des Kantons Aargau (VVS) vom 1. August 2026.
VSG: https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/421.100
VVS: https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/421.315

3. Schulpflicht und Schulversäumnis

Nach § 31 Abs. 1 VSG sind alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten.

Gemäss § 126 Abs. 1 VSG werden Erziehungsberechtigte, die ihr schulpflichtiges Kind vorsätzlich oder fahrlässig bis zu drei Tage vom Schulbesuch fernhalten, vom Gemeinderat ermahnt. Dauert das Fernhalten länger als drei Schultage oder liegt ein Wiederholungsfall vor, erfolgt eine Bestrafung durch die zuständige Strafbehörde mittels Busse.

4. Absenzenregelung bei Krankheit und notwendigen Terminen

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, benachrichtigen die Eltern so früh wie möglich, spätestens jedoch bis Unterrichtsbeginn über die offizielle Elternkommunikations-App die betreffenden Lehrpersonen.
- Absenzen sind immer hinreichend zu begründen.
- Die Lehrpersonen haben Zugriff auf ein digitales Absenzenverzeichnis, das mit der offiziellen Elternkommunikationsapp verbunden ist. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie Kontakt mit den Eltern auf und melden weiterhin unentschuldigte sowie wiederholt unentschuldigte Absenzen der Schulleitung.
- Bei einer längeren Krankheit oder gehäuften Absenzen behält sich die Schule vor, ein ärztliches Zeugnis einzufordern.
- Absenzen für Arztbesuche, Zahnarztbesuche oder Sonstiges sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

5. Freie Schulhalbtage («Jokerhalbtage») gemäss § 37 VSG

- Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.
- Die vier freien Schulhalbtage können kumuliert bezogen, aber nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.
- Die betreffenden Lehrpersonen sind mindestens **zwei Schultage** im Voraus via Eltern-Kommunikationsapp (Rubrik Absenzmeldung) über den Bezug zu informieren.
- **Bei angekündigten Prüfungen und bei folgenden besonderen Schulanlässen ist der Bezug von freien Schulhalbtagen nicht gestattet:**
 - Jugendfest
 - Lagerwoche Stufe 5/6
 - Projekttage
 - Schulreise
 - Veloprüfung
 - Sporttag
 - Checks P3, P5
 - letzter Schultag vor den Sommerferien (Schulschlussfeier, Zeugnisübergabe)
 - erster Schultag nach den Sommerferien (Begrüssungsfeier, Start in der Klasse)

6. Urlaube gemäss § 29 VVS

6.1 Allgemeine Informationen

- Urlaube, die nicht unter den freien Schulhalbtagen gemäss § 37 VSG laufen, bedürfen immer eines **schriftlichen und gutbegründeten Gesuchs**.
- Urlaube sind mit dem Formular **Urlaubsgesuch** zu beantragen. Dieses Formular kann über die Schulhomepage oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.
- Das Gesuch ist gemäss **Einreichefristen unter Punkt 7** rechtzeitig der Schulverwaltung abzugeben oder zuzusenden.
- Urlaube werden von der Schulverwaltung in der digitalen Urlaubskontrolle und im Schülerdossier mit Grund und Dauer eingetragen.
- Der verpasste Schulstoff ist in der Regel durch die Schülerin oder den Schüler in der Verantwortung der Eltern und nach Absprache mit der Lehrperson zu erledigen.
- Gemäss Schulordnung der Musikschule Windisch, Artikel 6.2 werden bei Urlauben keine Rückerstattungen getätigt.

6.2 Urlaubsgründe

Urlaubsgründe sind gemäss § 29 VVS im Wesentlichen:

- Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Nicht als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten bereits gebuchte Reisen, günstigere Tickets, wiederkehrende Ferienverlängerungen.

6.3 Urlaubsarten

6.3.1 Kurzurlaub aus besonderem Anlass – bis 1 Schultag (nicht vor oder nach den Ferien)

Über Urlaube von bis zu einem Schultag entscheidet die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin. Massgebend sind dabei insbesondere die unter Ziffer 6.2 aufgeführten Gründe.

6.3.2 Kurzurlaub aus besonderem Anlass – 2 bis 5 Schultage (nicht vor oder nach den Ferien)

Über Kurzurlaube von zwei bis fünf Schultagen entscheidet die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin. Massgebend sind dabei insbesondere die unter Ziffer 6.2 aufgeführten Gründe.

6.3.3 Längerer Urlaub aus besonderem Anlass – mehr als 5 Schultage

Über längere Urlaube von mehr als fünf Tagen befindet ebenfalls die Schulleitung aufgrund eines begründeten Gesuches. Solche Urlaube werden nur sehr zurückhaltend bewilligt – in der Regel höchstens einmal in der Schulzeit an der Schule Hausen AG. Die Aufarbeitung des Lernstoffes ist zwingend mit den Klassen- und Fachlehrpersonen zu besprechen.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, kann nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

6.3.4 Einmalige Ferienverlängerung – max. 5 Tage

Eine Ferienverlängerung von maximal 5 Tagen wird während der Schulzeit an der Schule Hausen AG höchstens einmal bewilligt.

7. Einreichefristen für freie Halbtage («Jokerhalbtage») und Urlaubsgesuche

Urlaubstyp	Dauer	Zuständigkeit	Einreichefrist vor Antritt	Einreicheform
Freier Schulhalbtag (Jokerhalbtag)	4 x ½ Schultag pro Schuljahr	Klassenlehrperson	2 Schultage	Eltern-Schulkommunikationsapp (unter Absenzmeldung)
Kurzurlaub	bis 1 Schultag	Schulleitung	5 Schultage	Urlaubsformular
Kurzurlaub	2 bis 5 Schultage	Schulleitung	2 Wochen	
Längerer Urlaub	mehr als 5 Schultage	Schulleitung	4 Wochen	
Einmalige Ferienverlängerung	max. 5 Schultage	Schulleitung	4 Wochen	

8. Verabschiedung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an die gesetzlichen Vorgaben per 1. August 2026 angepasst und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Oktober 2026 genehmigt. Es tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Hausen AG, 29. Oktober 2026

Gemeinde Hausen AG

Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin
Andreas Arrigoni	Chantal Eichholzer